

Ergebnisse des AK "Steuerschätzung"

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat uns die Ergebnisse des Treffens des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ mitgeteilt, nachfolgend geben wir die wesentlichen Ergebnisse und die Einschätzungen der Geschäftsstelle des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 11.05.2007 wieder:

vom 8. bis 11. Mai 2007 traf sich der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ zu seiner 129. Sitzung in Görlitz, um die Steuereinnahmen der öffentlichen Haushalte für den mittelfristigen Zeitraum 2007 bis 2011 zu schätzen. Für das Jahr 2007 wurden gegenüber der vorangegangenen Schätzung vom November 2006 die finanziellen Auswirkungen folgender Gesetze mit in die Schätzung einbezogen:

- Biokraftstoffquotengesetz
- Drittes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes
- Viertes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes
- Real Estate Investment Trust-Gesetz

Außerdem wurden die finanziellen Auswirkungen des EuGH-Urteils „Meilicke“ sowie der Ausdehnung der Anwendung des § 35a EStG auf Eigentümergemeinschaften berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden für die Jahre 2008 bis 2011 die finanziellen Auswirkungen der nachstehenden Gesetze einbezogen:

- Gesetz zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes
- Haushaltsbegleitgesetz 2006 (Erhöhung der land- und forstwirtschaftlichen Vorsteuerpauschalen und Durchschnittssätze Landwirtschaft)
- Steueränderungsgesetz 2007
- Erstes Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse in der mittelständischen Wirtschaft
- Investitionszulagengesetz 2007
- Jahressteuergesetz 2007
- Progressionsvorbehalt Elterngeld
- Drittes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

Grundannahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung

Die bei der jetzigen Schätzung zugrunde gelegten Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung wurden für das laufende und die folgenden Jahre gegenüber der letzten Mittelfristschätzung aufgrund der sich weiterhin abzeichnenden konjunkturellen Belebung nach oben korrigiert. Prognostizierte man im vergangenen Jahr für das laufende Jahr

noch einen Zuwachs des nominalen Bruttoinlandsprodukts von +2,3 %, sind es nun immerhin 4,0 %. Auch für die Jahre 2008 bis 2010 wurden die Wachstumserwartungen gegenüber der letzten Mai-Steuerschätzung leicht nach oben korrigiert. Für 2008 rechnet man nun mit einem Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von 3,7 %, und in den Jahren 2009 bis 2011 von jahresdurchschnittlich $2\frac{3}{4}$ %.

Steuerentwicklung aller öffentlichen Haushalte

Nach den heute bekannt gewordenen Ergebnissen liegen die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen in diesem Jahr im Vergleich zur November-Steuerschätzung um 20,2 Mrd. € höher und belaufen sich demnach auf rund 534,3 Mrd. €. Diese Entwicklung ist in der aggregierten Betrachtung erfreulich und beruht in erster Linie auf einem deutlichen Zuwachs der gewinnabhängigen Steuern, was wiederum in erster Linie auf die konjunkturelle Belebung zurückzuführen ist. In ihrer Frühjahresprojektion, die dem Steuerschätzerkreis auch als Arbeitsgrundlage dient, bestätigt die Bundesregierung zudem eine Verfestigung des derzeitigen konjunkturellen Aufschwungs. Genau wie bei der zurückliegenden Kassenstatistik für das Jahr 2006 gilt es aber insbesondere auf kommunaler Ebene auf die zunehmende Differenzierung der kommunalen Finanzlage hinzuweisen, die sich auch in der Steuerentwicklung widerspiegelt.

Aufgrund der nun prognostizierten Steuermehreinnahmen verteilt sich das Steueraufkommen im laufenden Jahr 2007 wie folgt auf die einzelnen Gebietskörperschaften. Der Bund kann mit Steuereinnahmen in Höhe von 230,5 Mrd. € rechnen, was zusätzliche Steuereinnahmen von 11,1 Mrd. € gegenüber der letzten November-Steuerschätzung beinhaltet. Bei den Ländern führen Steuermehreinnahmen von 8,3 Mrd. € gegenüber der November-Steuerschätzung zu Steuereinnahmen von insgesamt 211,1 Mrd. €. Bei den Städten und Gemeinden wurde die November-Steuerschätzung für das laufende Jahr ebenfalls um 2,7 Mrd. € nach oben korrigiert, so dass die Städte und Gemeinden mit 70,5 Mrd. € an Steuereinnahmen rechnen können.

Betrachtet man die Abweichungen der jetzigen Steuerschätzung von der vorherigen Mai-Steuerschätzung für die Jahre 2007 bis 2010, ergibt sich beim Bund in dieser Zeit ein zusätzliches Steueraufkommen von rund 87 Mrd. €. Bei den Ländern von 72,4 Mrd. € und bei den Städten und Gemeinden von 22,7 Mrd. €. Die absoluten Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden in den einzelnen Jahren 2008 bis 2011 können Sie den Tabellen im **Anhang** entnehmen. Hier ist ein kontinuierlicher Anstieg der Steuereinnahmen bei allen drei Gebietskörperschaften prognostiziert worden.

Steuerentwicklung auf kommunaler Ebene

Insgesamt betragen die Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden im laufenden Jahr 70,5 Mrd. €, was eine Veränderung gegenüber der letzten Novemberschätzung von 2,7 Mrd. € ausmacht. Der Vergleich der Ist-Zahlen für 2006 mit den Planzahlen für 2007 ergibt demnach eine Zunahme der kommunalen Steuereinnahmen um 4,8 % bzw. 3,2 Mrd. €. Diese Mehreinnahmen sind vor allem auf die verbesserten Einnahmen bei den gewinnabhängigen Steuern zurückzuführen. Die Gewerbesteuererinnahmen brutto sind gegenüber der November-Steuerschätzung noch einmal um 0,75 Mrd. € nach oben korrigiert und belaufen sich nun auf 38,5 Mrd. €. Der Arbeitskreis erwartet somit Netto-Einnahmen von 31,84 Mrd. € für 2007, 32,1 Mrd. € für 2008, 32,71 Mrd. € für 2009, 35,02 Mrd. € für 2010 und 37,41 Mrd. € für 2011. Damit ist die Gewerbesteuer die mit Abstand wichtigste kommunale Steuer- und damit auch Einnahmequelle.

Bedingt durch den Einfluss der günstigen konjunkturellen Entwicklung auch auf den Arbeitsmarkt und der damit verbundenen steigenden Beschäftigtenanzahl blieb das Lohnsteueraufkommen nicht hinter den Erwartungen vom vergangenen November zurück und wird sich 2007 insgesamt auf 131,35 Mrd. € belaufen. Im November des zurückliegenden Jahres ging man noch von ein Aufkommen in Höhe von 126,8 Mrd. € aus. Die

gleiche Entwicklung ist bei der veranlagten Einkommensteuer zu beobachten, die im November 2006 noch mit 19,45 Mrd. € und nun mit 22,15 Mrd. € veranschlagt wurde. Somit wird auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer erneut nach oben korrigiert und beträgt im laufenden Jahr laut Steuerschätzung 24,13 Mrd. €. Die Umsatzsteuer entwickelt sich insbesondere wegen der Erhöhung des Steuersatzes am Anfang des Jahres auf 19 % weiterhin dynamisch. Ihr prognostiziertes Aufkommen wurde leicht erhöht und beträgt im laufenden Jahr 130,65 Mrd. €. Dies ist sicherlich auch auf die wieder leicht ansteigende private Inlandsnachfrage zurückzuführen. Somit rechnet man für 2007 auch beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer gegenüber der Novembersteuerschätzung mit einem leichten Anstieg auf insgesamt 3,46 Mrd. €.

In der **Anlage** übersenden wir Ihnen eine Pressemitteilung des BMF nebst den Ergebnissen der Schätzung. Wir werden die für die Städte und Gemeinden relevanten Ergebnisse in DStGB AKTUELL sowie in unserem Brennpunkt „Gemeindefinanzen“ (www.dstgb.de) aufbereiten und Sie noch ausführlicher unterrichten.

Folgende Punkte sind bereits jetzt zu den ersten Zahlen der Steuerschätzer hervorzuheben:

- Die erneut nach oben korrigierte Steuerentwicklung hat ihre Ursache nach wie vor in der günstigen konjunkturellen Entwicklung. Dies bestätigen sowohl die Bundesregierung in ihrer Frühjahresprojektion als auch die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute, die vor kurzem ihre Wachstumsprognosen für das laufende und kommende Jahr erneut nach oben korrigiert haben. Anders als bei der letzten Mai-Steuerschätzung ist die derzeitige konjunkturelle Belebung nicht nur charakterisiert durch eine deutliche Steigerung der Unternehmensgewinne, vielmehr zeichnet sich nach jahrelanger Stagnation wieder eine Belebung der inländischen Nachfrage, sprich des privaten Konsums, ab.
- In der Gesamtbetrachtung verzeichnen die veröffentlichten Zahlen unumstritten eine positive Entwicklung für die öffentlichen Haushalte, doch darf man nun aufgrund der deutlichen Steuermehreinnahmen nicht das vorrangige Ziel des Schuldenabbaus außer Acht lassen. In Hinblick auf die gesamtsstaatliche Verschuldung von 1,5 Bill. Euro wird deutlich, dass es keine Spielräume für neue Entlastungen gibt. Zudem stehen die öffentlichen Haushalte und insbesondere die Kommunalhaushalte angesichts des allgegenwärtigen Investitionsstaus trotz sprudelnder Steuereinnahmen vor gewaltigen Investitionsanstrengungen, z. B. beim Ausbau von Ganztagschulen und Kindergärten bzw. der generellen Instandhaltung und Modernisierung kommunaler Infrastruktur.
- Bei der Betrachtung der kommunalen Steuerentwicklung macht insbesondere die Entwicklung der Gewerbesteuer deutlich, wie wichtig es im Rahmen der Unternehmenssteuerreform ist, an dieser für die Städte und Gemeinden wichtigen Einnahmequelle festzuhalten. Jedoch gilt es auch bei den jetzt veröffentlichten Zahlen, genau wie bei der Veröffentlichung der Kassenstatistik für das zurückliegende Jahr 2006, darauf hinzuweisen, dass die tatsächliche Entwicklung in einer bestimmten Kommune sowohl bei den Steuereinnahmen als auch in der Gesamtbetrachtung durchaus deutlich von der in den veröffentlichten Zahlen dargestellten Entwicklung abweichen kann. Aufgrund von Strukturunterschieden geht die günstige Steuerentwicklung an einer Vielzahl von Kommunen vorbei. Dies ist, genau wie der erneute Anstieg der Kassenkredite im zurückliegenden Jahr trotz eines Finanzierungsüberschusses aller Städte und Gemeinden, ein weiteres Indiz für die zunehmende Differenzierung der kommunalen Finanzlage. Die Finanzlage der Kommunen aufgrund der jetzigen Steuerentwicklung zu beurteilen, greift wesentlich zu kurz. Es bedarf immer auch einer detaillierten Betrachtung des Schuldenstandes und der Ursachen für Entwicklungen auf der Einnahme- und Ausgabenseite. Während nämlich der derzeitige Einnahmeanstieg in erster Linie konjunkturabhängig ist und weniger auf strukturelle Änderungen im kommunalen Finanzsystem

zurückzuführen ist, beobachten wir dagegen auf der Ausgabenseite einen kontinuierlichen, weniger schwankenden Anstieg insbesondere der Sozialausgaben. Somit kann von einer Gesundung der kommunalen Finanzlage gerade auch in Hinblick auf eventuelle zukünftige konjunkturelle Abschwungphasen nicht die Rede sein.

- Abgesehen von diesen durchaus positiven konjunkturellen Einflüssen spielen auch Gesetzesänderungen der Großen Koalition eine Rolle. Jedoch wurden die Auswirkungen der Unternehmensteuerreform, die insbesondere in den Anfangsjahren zu nicht unerheblichen Einnahmeausfällen bei den öffentlichen Haushalten führen werden nicht in die Schätzung einbezogen. Infolge der Unternehmensteuerreform werden sich laut Pressemitteilung des Bundesfinanzministerium die in der Steuerschätzung ermittelten Mehreinnahmen für die Jahre 2008 bis 2011 um insgesamt 25,3 Mrd. € vermindern.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 4 – ED 42 vom 21.05.2007

Reform der Unternehmensbesteuerung

Der Finanzausschuss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) hat auf seiner jüngsten Sitzung die geplante Reform der Unternehmensbesteuerung begrüßt, gleichzeitig aber auch auf die Einnahmeausfälle durch die Reform hingewiesen und Aufkommensneutralität verlangt.

Auch mit dem nunmehr vorliegenden Regierungsentwurf sei noch keine Aufkommensneutralität erreicht. So führe dessen Umsetzung zu jährlichen Steuermindereinnahmen von durchschnittlich 330 Mio. Euro in den ersten fünf Jahren; hinzu kämen indirekte Wirkungen über die kommunalen Finanzausgleiche von jährlich etwa 470 Mio. Euro im gleichen Zeitraum. Außerdem sei eine Reihe von Punkten der Gegenfinanzierung sehr Risiko behaftet. Aufkommensneutralität bleibt daher die zentrale Forderung des DStGB für das weitere Gesetzgebungsverfahren.

Der Beschluss des Finanzausschusses hat folgenden Wortlaut, den wir im Folgenden zur Kenntnis geben:

1. Der Ausschuss begrüßt grundsätzlich die Vorschläge der Bundesregierung zur Reform der Unternehmensbesteuerung. Insbesondere der Erhalt einer durch Änderung der Hinzurechnungen der erweiterten Gewerbesteuer, die Vorstellungen zum Einkommenssteuerrecht mit Liquiditätsverbesserungen für kleine und mittlere Unternehmen und die Begrenzung der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommenssteuer entsprechen den Vorstellungen des DStGB.
2. Der Ausschuss begrüßt die Zusage der großen Koalition, die Reform der Unternehmensbesteuerung so auszugestalten, dass sie sich für die Städte und Gemeinden aufkommensneutral auswirken. Angesichts der Verschuldungssituation der Städte und Gemeinden, der Zunahme der Kassenkredite und weiter steigender Sozialausgaben der Kommunen ist diese Zusage unbedingt einzuhalten!
3. Der Ausschuss erkennt das Bemühen der Bundesregierung an, die erheblichen Verluste der Kommunen in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform 2008 zu verringern. Auch der aktuelle Regierungsentwurf führt jedoch in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten der Reform im Jahresdurchschnitt zu Steuerausfällen der Städte 330 Mio. Euro jährlich und zusätzlich zu Zuweisungsverlusten im Rahmen der kommunalen Finanzausgleiche von 470 Mio. Euro jährlich! Der Ausschuss erwartet daher eine echte Aufkommensneutralität für die Städte und Gemeinden, wie es die große Koalition zugesagt hat. Die notwendige Korrektur kann sowohl durch eine Absenkung der Gewerbesteuerumlage als auch dadurch erfolgen, dass die Gewerbesteuermesszahl lediglich schrittweise abgesenkt wird.

Auf dieser Grundlage wird sich die Hauptgeschäftsstelle des DStGB in den anstehenden Anhörungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages äußern.

ED 44**Grundsteuer auch für selbst genutzte Einfamilienhäuser verfassungsrechtlich unbedenklich**

Der 14. Senat des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 25.04.2007 den Antrag eines Ehepaares auf Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Düsseldorf abgelehnt, mit dem die Klage gegen den Grundsteuerbescheid der Stadt Krefeld aus dem Jahr 2005 abgewiesen worden war.

Die Kläger sind Eigentümer eines mit einem von ihnen genutzten Einfamilienhaus bebauten Grundstücks in Krefeld. Für dieses Grundstück zog die Stadt die Kläger im Jahr 2005 zu einer Grundsteuer von 493,10 € heran. Dagegen klagte das Ehepaar beim VG Düsseldorf, das die Klage abwies. Gegen dieses Urteil beantragten die Kläger beim Oberverwaltungsgericht die Zulassung der Berufung, wobei sie im wesentlichen geltend machten, die Erhebung von Grundsteuer für selbst genutzte Einfamilienhäuser sei verfassungswidrig und verstoße insbesondere gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, wie ihn Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) enthalte.

Dies sah das Oberverwaltungsgericht im Einklang mit der in der finanzgerichtlichen ebenso der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung herrschenden Auffassung anders (vgl. die Nachweise von Gerichtsentscheidungen, die die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer in jüngster Zeit bestätigt haben in unserem Eildienst Nr. 12 – ED 98 – vom 25.09.2006). Das Oberverwaltungsgericht hat den Antrag auf Zulassung der Berufung unter Hinweis auf die Entscheidungen anderer Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe und des Bundesfinanzhofs zurückgewiesen.

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar. Die Kläger haben allerdings bereits angekündigt, Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben zu wollen. Der Beschluss des OVG NRW hat das Az.: 14 A 661/06.

Angesichts der erheblichen Medienaufmerksamkeit, die gerichtliche Verfahren rund um die Grundsteuer erhalten, ist wiederum damit zu rechnen, dass Grundsteuerpflichtige in erheblichem Umfang Veranlagungsbescheide mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs anfechten. Zur Bearbeitung solcher Widersprüche geben wir folgende Hinweise:

1. Es ist stets zu prüfen, ob die Grundsteuerveranlagung bestandskräftig geworden ist, also die Widerspruchsfrist nicht bereits abgelaufen ist. Zudem fehlt erfahrungsgemäß einigen unter Hinweise auf Musterprozesse eingelegten Widersprüchen die eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen, die allerdings zwingende Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Widerspruchseinlegung ist.
2. Es ist zu erwarten, dass Steuerpflichtige, die Widersprüche gegen ihre Grundsteuerveranlagung einlegen, vorschlagen, das „Widerspruchsverfahren ruhen zu lassen“. Hierfür besteht angesichts der klaren Rechtslage nach unserer Beurteilung eindeutig kein Anlass. Diese Widersprüche sollten daher zeitnah und im bei ihrer Stadt bzw. Gemeinde allgemein üblichen Verfahren bearbeitet, ggf. dem Anhörungsausschuss zugeleitet und durch Erlass eines Widerspruchsbescheids beendet werden. Wir weisen darauf hin, dass dieser Widerspruchsbescheid gebührenfrei ergeht, da Widerspruchsbescheide im Rahmen der Steuererhebung durch Gemeinden und Landkreise nicht erhoben werden, vgl. § 14 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 45**Grundsteuererlass bei strukturellem Leerstand:****Bundesverwaltungsgericht schließt sich BFH-Rechtsprechung an**

In der Eildienstmeldung ED 28 im Eildienst Nr. 3 vom 19.04.2007, haben wir über die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts durch eine Grundsatzentscheidung vom 04.04.2001 berichtet, nach der Ertragsminderungen, die aus einem strukturell bedingten Überangebot an Wohnungen resultieren, keinen Grundsteuererlass nach § 33 GrStG rechtfertigen.

Diesbezüglich möchten wir im Folgenden über einen am 24.04.2007 ergangenen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts in dieser Angelegenheit informieren:

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich der Auffassung des Bundesfinanzhofes angeschlossen, dass ein Grundsteuererlass gemäß § 33 Abs. 1 GrStG nicht nur bei atypischen und vorübergehenden Ertragsminderungen in Betracht kommt, sondern auch strukturell bedingte Ertragsminderungen nicht nur vorübergehender Natur erfassen kann.

Ursprünglich hatte das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2001 entschieden, dass ein Grundsteuererlass wegen einer Ertragsminderung für Mietobjekte nicht in Betracht kommt, wenn diese auf die allgemeine Wirtschaftslage, d.h. auf einen so genannten strukturellen Leerstand zurückzuführen ist. Von einer solchen Situation seien alle Grundstückseigentümer betroffen. Deshalb komme nicht ein auf den Einzelfall bezogener Steuererlass in Betracht. Der in der Unvermietbarkeit zum Ausdruck kommende geringere Wert des Mietobjekts könne nur bei einer Neufestsetzung des Einheitswertes berücksichtigt werden. Ein Grundsteuererlass sei deshalb nur in Fällen atypischer und vorübergehender Ertragsminderung zu gewähren.

Von dieser Rechtsprechung will der Bundesfinanzhof in einem von ihm zu entscheidenden Fall abweichen. In dem hierfür vorgesehenen Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes hat das Bundesverwaltungsgericht mitgeteilt, dass es an seiner bisherigen Rechtsprechung nicht mehr festhalte.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich der Auffassung des Bundesfinanzhofes angeschlossen, dass ein Grundsteuererlass gemäß § 33 Abs. 1 GrStG nicht nur bei atypischen und vorübergehenden Ertragsminderungen in Betracht kommt, sondern auch strukturell bedingte Ertragsminderungen nicht nur vorübergehender Natur erfassen kann. In diesem Verfahren hat das Bundesverwaltungsgericht jetzt mitgeteilt, dass es an seiner bisherigen Rechtsprechung nicht mehr festhalte (Az.: BVerwG GmS-OGb 1.07 - Beschluss vom 24.04.2007).

Für die Beurteilung, ob ein Erlassantrag rechtmäßig zurückgewiesen werden kann, kann nach der Änderung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht mehr auf die bisherige Rechtsprechung abgestellt werden.

Erlassanträge sind nunmehr positiv zu bescheiden, sofern sie sich auf strukturell bedingte Ertragsminderungen nicht nur vorübergehender Natur beziehen. Wegen der genaueren Eingrenzung der Voraussetzungen des Erlassgrundes bleibt das Urteil des BFH abzuwarten.

ED 46

Spielapparatesteuer: HessVGH weist Anträge auf Aussetzung der Vollziehung zurück

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 23. März 2007 die Beschwerden von Spielapparateaufstellern zurückgewiesen, die in Bezug auf Veranlagungen zur Zahlung der Spielapparatesteuer auf Grundlage gemeindlicher Satzung, die eine Veranlagung nach der so genannten Bruttokasse vorsehen, zurückgewiesen. Damit bestätigte der HessVGH Beschlüsse des VG Kassel und des VG Gießen. Die Aufsteller hatten die Auffassung vertreten, dass durch den so genannten Bruttokassemaßstab die Spielapparatesteuer der bundesrechtlich geregelten Umsatzsteuer zu ähnlich werde und eine unzulässige Doppelbesteuerung gegeben sei. Zum Zeitpunkt des Erlasses der neuen Spielapparatesteuersatzungen hätten die beiden betroffenen Städte nicht wissen können, dass die Aufsteller ab Mai 2006 wieder umsatzsteuerpflichtig geworden seien.

Hierzu hat der HessVGH in seinen Beschlüssen ausgeführt:

„Eine, wie die Antragstellerin meint, „unzulässige Doppelbesteuerung“ kann in der an die Bruttokasse ohne Abzug der Mehrwertsteuer anknüpfende Bemessung der Spielapparatesteuer schon deshalb nicht gesehen werden, weil der Steuergegenstand ein anderer ist. Während mit der Mehrwertsteuer der von dem Unternehmer erzielte Umsatz belastet wird, ist Bezugspunkt der Spielapparatesteuer der Aufwand der Automatenspieler, der sich in den für ihr Spielvergnügen investierten Spieleinsätzen niederschlägt. Zu diesem Aufwand gehören Spieleinsätze auch insoweit, als der Automatenaufsteller in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Kasseninhalts der Mehrwertsteuerpflicht unterliegt und dementsprechend Mehrwertsteuer abzuführen hat. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist es deshalb gerade der Charakter der Spielapparatesteuer als Aufwandsteuer, der die Zugrundelegung der nicht bereinigten Bruttokasse bei der Produktbemessung dieser Steuer rechtfertigt. Hiervon ausgehend kann sich lediglich die Frage stellen, ob für den Automatenaufsteller unter Berücksichtigung der Steuerlast, die für ihn mit der Mehrwertsteuer als Umsatz bezogener Steuer verbunden ist, die Möglichkeit der kalkulatorischen Abwälzung der nach der unbereinigten Bruttokasse berechneten Spielapparatesteuer verbleibt (...). Letzteres ist bei den hier in Rede stehenden Steuersätzen und der von der Antragstellerin geltend gemachten steuerlichen Gesamtbelastung, die sich daraus ergibt, jedenfalls in der Regel gewährleistet. Der Vorteil des im Satzungsrecht der Antragsgegnerin sowohl für Gewinnspielgeräte als auch für Unterhaltungsspielgeräte in der Kombination mit Höchstbeträgen als Kappungsgrenzen vorgesehenen Bruttokassenmaßstabs besteht gerade darin, dass mit ihm weitaus besser als mit dem früher verwendeten Wahrscheinlichkeitsmaßstab der Stückzahl eine wirtschaftliche Erdrosselung vermieden werden kann, denn die steuerliche Belastung passt sich bei dieser Bemessung den tatsächlichen Einspielergebnissen an und erfasst so wirklichkeitsgerecht den tatsächlichen Spieleaufwand.“

Die beiden Beschlüsse (Az.: 5 TG 332/07 und 5 TG 450/07) sind unanfechtbar. Mit ihnen ist zumindest grundsätzlich die Frage beantwortet, ob – was die Aufsteller geltend gemacht hatten – die Erhebung der Spielapparatesteuer nach dem Bruttokassemaßstab neben der Umsatzsteuererhebung zulässig ist. Diese Frage hat der HessVGH in aller wünschenswerten Klarheit bejaht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 47**Gewerbsteuerliche Zerlegung bei Energieversorgungsunternehmen, § 28 ff. GewStG**

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 05.04.2007 nachfolgendes zur gewerbsteuerlichen Zerlegung der Energieversorgungsunternehmen mitgeteilt:

„Die Vertreter der Obersten Finanzbehörden der Ländern haben beschlossen, dass § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GewStG auf die Netzunternehmen des so genannten Hoch- und Höchstspannungsnetzes anzuwenden ist und damit die Nur-Durchleitungsgemeinden nicht in die Gewerbesteuerzerlegung einzubeziehen sind.

Nur-Durchleitungsgemeinden sind nicht vorhanden bei Regionalversorgungsunternehmen, die die Endversorgung bei Kunden mit Energie zum Gegenstand haben und in jeder betroffenen Gemeinde über derartige Vorrichtungen verfügen. Nur-Durchleitungsgemeinden sind daher nur die Gemeinden, die ausschließlich von Netzen durchzogen sind und bei denen keine Abgabevorrichtung und andere nicht für die reinen Netze betroffenen Vorrichtungen vorhanden sind.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Rau./Dr.R.**Nr. 4 – ED 47 vom 21.05.2007**

ED 48**Mitteilung der europäischen Kommission über Vergabe von Aufträgen, die nicht unter die europäischen Vergaberichtlinien fallen****Veröffentlichungsverpflichtung für Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte**

Mit Datum vom 24.07.2007 hat die Europäische Kommission (EU-Kommission) eine Mitteilung zu Auslegungsfragen im Hinblick auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die nicht oder nur teilweise unter die EU-Vergaberichtlinien fallen, im Amtsblatt der Europäischen Union (C 179/3) veröffentlicht.

Von dieser Mitteilung werden

- Aufträge unterhalb der Schwellenwerte i.S.d. § 2 Vergabeverordnung (VgV) sowie
- Aufträge sog. „B-Dienstleistungen“, die zwar den Schwellenwert überschreiten, aber nicht europaweit ausgeschrieben werden müssen und im Anhang zur VOL/A und VOF abgedruckt sind

erfasst.

Die EU-Kommission fordert, dass auch solche Aufträge in einer solchen Weise bekannt gegeben werden müssen, dass jedes Unternehmen in der Europäischen Union Zugang zu den Informationen erhält und sein Interesse an einem entsprechenden Auftrag bekunden kann. Weitere Voraussetzungen für eine solche Bekanntmachungspflicht, dass es sich um Aufträge handelt, die „binnenmarktrelevant“ sind, ohne dass dieser Begriff näher konkretisiert wird. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass je interessanter der Auftrag für potentielle Bieter aus anderen Mitgliedsstaaten sei, desto weiter er bekannt gemacht werden solle.

Angemessene und gängige Veröffentlichungsmedien sind nach Ansicht der EU-Kommission

- das Internet,
- nationale Amtsblätter, Ausschreibungsblätter, regionale und überregionale Zeitungen und Fachpublikationen,
- lokale Medien (allerdings nur für sehr kleine Aufträge, für die es nur einen lokalen Markt gibt) sowie
- das Amtsblatt der Europäischen Union (die TED-Datenbank).

Die EU-Kommission weist darauf hin, dass die Veröffentlichung im Amtsblatt nicht obligatorisch sei, aber unter Umständen insbesondere bei größeren Aufträgen eine interessante Möglichkeit darstelle.

Die Mitteilung der EU-Kommission ist höchst umstritten:

Das europäische Vergaberecht wird durch europäische Richtlinien sowie deren Umsetzung in innerstaatliches Recht durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die Regelungen der Vergabeverordnung sowie die Regelungen der VOB/A, VOL/A sowie VOF konkretisiert. Nach dem Inhalt der europäischen Richtlinien und der Umsetzung in innerstaatliches Recht muss ein europäisches Vergabeverfahren bei Erreichen sog. Schwellenwerte durchgeführt werden. Dies sind für Bauleistungen zur Zeit – jeweils im Sinne eines Nettowerts – 5.278.000 Euro und für Liefer- und Dienstleistungen 211.000 Euro (§ 2 VgV). Für Dienstleistungen wird darüber hinaus zwischen den vorrangigen „A-Dienstleistungen“ und den nachrangigen „B-Dienstleistungen“ unterschieden, die im Anhang zu VOL/A aufgeführt sind. Für die nachrangigen Dienstleistungen – auf die sich die Mitteilung der EU-Kommission ebenfalls bezieht – wird aufgrund der europäischen Vergaberichtlinien sowie aufgrund des innerstaatlichen Rechts lediglich eine Ex-post-Transparenz insoweit gefordert, als über das

Ergebnis innerstaatlichen Ausschreibung eine Mitteilung an die EU-Kommission erfolgen muss; eine vorherige europaweite Bekanntgabe sieht das europäische Vergaberecht nicht vor.

Mit diesen Vorgaben hat der europäische Gesetzgeber eine eindeutige Festlegung dahingehend getroffen, welche Aufträge aus seiner Sicht die europaweite Bekanntmachung und Ausschreibung bedingende Binnenmarktrelevanz haben und sich im Hinblick auf „B-Dienstleistungen“ eindeutig entschieden, dass diese Dienstleistungen ein so geringes Potenzial für grenzüberschreitende Aufträge aufweisen, so dass eine vorherige europaweite Bekanntmachung und Ausschreibung nicht erforderlich erscheint, sondern allenfalls eine Bekanntmachung über vergebende Aufträge erforderlich ist. Diese eindeutigen Festlegungen versucht die EU-Kommission in ihrer Mitteilung zu unterlaufen.

Für die kommunalen Auftraggeber hat die Mitteilung nicht unerhebliche zu Folgen:

- Folgekosten für die Veröffentlichung,
- Schaffung erheblicher Rechtsunsicherheiten: Die öffentlichen Auftraggeber müssen durch die Schaffung des neuen faktischen Rechts mit Vertragsverletzungsverfahren rechnen, unabhängig davon, wie diese ausgehen,
- zum Teil nicht unerhebliche zeitliche Verzögerungen der Maßnahmen aufgrund der Wartezeiten für die Entgegennahme von Interessenbekundungen und Angeboten und der damit verbundenen Folge der Verteuerung der Maßnahmen.

Auch im Hinblick auf Zuschussmaßnahmen kann die Nichtbeachtung der Forderungen der EU-Kommission im Einzelfall zu Nachteilen führen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen die Mitteilung der EU-Kommission Nichtigkeitsklage beim Europäischen Gerichtshof erhoben. Dem Verfahren sind die Länder Österreich, Niederlande, Polen und das europäische Parlament beigetreten.

Eine Tendenz für den Ausgang des Verfahrens könnte sich aus den Schlussanträgen im Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofs Sharpstone vom 18.01.2007 in einem Verfahren der EU-Kommission gegen Finnland (C-195/04) ergeben. Nach Ansicht der Generalanwältin soll für Vergaben unterhalb des Schwellenwertes es allein Aufgabe der nationalen Gesetzgeber sein, die erforderliche Transparenz und Öffentlichkeit zu gewährleisten. Diese Schlussanträge entsprechen den von den kommunalen Spitzenverbänden wiederholt erhobenen Forderungen, bei Aufträgen unterhalb des Schwellenwertes nicht über den „Umweg“ des EU-Primärrechts faktisch europäisches Vergaberecht anzuwenden, sondern die Rechtmäßigkeit solcher Vergaben rein anhand der nationalen Vergabe- und Verdingungsordnungen zu beurteilen. Sollte sich der Europäische Gerichtshof diesen Ausführungen anschließen, was in der überwiegenden Zahl der Verfahren der Fall ist, könnte dies einen Einfluss auf die Nichtigkeitsklage gegen die Mitteilung der Kommission zur Anwendung des europäischen Vergaberechts für Unterschwellenvergaben haben.

Der Hessische Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes beim Bund hat die Angelegenheit mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände erörtert und seine Unterstützung für die Städte und Gemeinden zugesagt.

In Zweifelsfällen ist im Hinblick auf die Frage der Anwendung dieser Regelungen mit der Geschäftsstelle Rücksprache zu halten.

ED 49

Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A**Präqualifikation von Bauunternehmen und Berücksichtigung durch Auftraggeber im Vergabeverfahren****I. Allgemeines**

Seit dem vergangenen Jahr können sich die Vergabestellen von Bund, Ländern und Kommunen über Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes hinsichtlich deren Eignung für öffentliche Bauaufträge in Deutschland in einer einheitlichen Liste präqualifizierter Unternehmen erkundigen. Die Liste wird im Internet unter www.pq-verein.de veröffentlicht und fortlaufend aktualisiert. Sie enthält einen der Öffentlichkeit frei zugänglichen Teil sowie einen passwortgeschützten Teil für die öffentlichen Auftraggeber. Unter der vorgenannten Internetadresse ist auch die Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens vom 25. April 2005 (in der Fassung vom 30.11.2006) sowie die beiden dazugehörigen Anlagen 1 und 2 einsehbar.

Die Möglichkeit der Berücksichtigung präqualifizierter Unternehmen im Rahmen der Eignungsprüfung ist durch die Novellierung der VOB/A 2006 geschaffen worden. Nach § 8 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A ist vorgesehen, dass als Nachweis der Eignung insbesondere auch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen zulässig ist.

Öffentliche Auftraggeber sind im Falle der Vorlage von Präqualifikationsnachweisen durch Bieter somit verpflichtet, diese Nachweise als Eignungsnachweis anzuerkennen. Darüber hinaus führt das neue Präqualifikationssystem sowohl für öffentliche Auftraggeber wie für Auftragnehmer zu einer Verfahrensvereinfachung. Städte und Gemeinden können zukünftig den Arbeitsaufwand für die Eignungsprüfung im Falle der Vorlage von Präqualifikationsnachweisen bei jedem einzelnen Angebot minimieren. Die Eignungsprüfung kann auf auftragsbezogene Kriterien konzentriert werden. Damit das Präqualifikationssystem flächendeckend greift, bedarf es allerdings zeitnah auch einer verstärkten Nutzung durch die Bauwirtschaft.

Im Nachfolgenden werden vom Deutschen Städte- und Gemeindebund nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung einige Praxishinweise auf wiederholt gestellte Fragen kommunaler Auftraggeber gegeben:

II. Welche Nachweise deckt die Präqualifikation ab?

Weist ein Unternehmen seine auftragsunabhängige Eignung mittels eines Verweises auf die Eintragung in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. – ausgestellt von einer der sechs vom Verein beauftragten Präqualifizierungsstellen – nach, so sind mit dieser Eintragung folgende Eignungskriterien erfüllt:

1. Rechtliche Zuverlässigkeit:

- Nachweis, dass die in § 8 Nr. 5 Abs. 1a) bis d) genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen (vgl. Nrn. 1. bis 3, 6, 7, 10 Anlage 1 der Leitlinie vom 25.4.2005);
- Nachweis der ordnungsgemäßen Gewerbeanmeldung und Eintragung im Handelsregister und im Berufsregister des Firmensitzes nach § 8 Nr.3 Abs.1f) und Abs.2 VOB/A (vgl. Nr. 11 Anlage 1);

- gesetzliche Verpflichtungen:
 - o Nachweis, dass keine Eintragungen im Gewerbezentralregister nach § 150a GewO vorliegen, die z.B. einen Ausschluss nach § 21 SchwarzArbG oder nach § 5 Abs. 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz rechtfertigen;
 - o Nachweis der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns (§ 1 AEntG), soweit diese Verpflichtung besteht (vgl. Nr. 8 Anlage 1);
- Nachweis, dass keine Eintragung im Landeskorrupsionsregister vorliegt (vgl. Nr. 5 Anlage 1);
- Nachweis der Verpflichtung, nur Nachunternehmer einzusetzen, die ihrerseits präqualifiziert sind oder per Einzelnachweis belegen können, dass alle Präqualifikationskriterien erfüllt sind, dem öffentlichen Auftraggeber jeglichen Nachunternehmereinsatz mitzuteilen, rechtzeitig den Namen und die Kennziffer anzugeben, unter der der Nachunternehmer für den auszuführenden Leistungsbereich in der Liste präqualifizierter Unternehmer geführt wird, dem öffentlichen Auftraggeber auf Anforderung im Einzelfall die Eignungsnachweise des Nachunternehmers vorzulegen, (vgl. Nr. 9 Anlage 1);

2. Leistungsfähigkeit und Fachkunde (§ 8 Nr.3 Abs. 1 a) bis c), e))VOB/A bezogen auf die präqualifizierten Leistungsbereiche (vgl. Anlage 2 der Leitlinie vom 25.4.2005):

- Nachweis des Gesamtumsatzes für Bauleistungen des Unternehmers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (vgl. Nr. 12 Anlage 1);
- Nachweis der auftragsgemäßen Ausführung von im eigenen Betrieb erbrachten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren für eine oder mehrere zu qualifizierende Einzelleistung und/oder Komplettleistung (vgl. Nr. 13 Anlage 1);
- Nachweis der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenen technischem Leitungspersonal (vgl. Nr. 14 Anlage 1).

Weiterhin können folgende Angaben informativ entnommen werden:

- Tariftreueerklärung Bund nach dem Erlass vom 7.7.1997 (B I 2 – 0 1082 – 102/31);
- Tariftreueerklärungen der Länder;
- Nachweis über bevorzugte(r) Bewerber nach der Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Die Gültigkeit der Nachweise ergibt sich aus dem aktuellen Internetauszug. Alle Nachweise, die die Unternehmen bei den Präqualifizierungsstellen eingereicht haben, stehen als PDF-Dokumente zur Verfügung. Vergabestellen können diese Dateien herunterladen und abspeichern oder für die Vergabeakten ausdrucken. Eine Vorlage der Einzelnachweise durch den Bieter ist daher überflüssig.

III. Welche eigenen Erkenntnisse dürfen Vergabestellen berücksichtigen?

Von der vom Unternehmen nachgewiesenen Eintragung in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. unbenommen bleibt die Berücksichtigung aktuellerer Erkenntnisse der Vergabestellen mit dem betreffenden Unternehmen. Liegen also beispielsweise Erkenntnisse aus vorangegangenen Vergabeverfahren vor, die seine Zuverlässigkeit in Zweifel ziehen, z.B. nichtgenehmigter Nachunternehmereinsatz, hat die Vergabestelle trotz

vorliegender Präqualifikation immer die Möglichkeit ein solches Unternehmen wegen Unzuverlässigkeit beim nächsten Vergabeverfahren auszuschließen.

IV. Welche Nachweise können Vergabestellen trotz der Präqualifikation verlangen?

Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche Nachweise können immer zusätzlich zur nachgewiesenen Präqualifikation verlangt werden. Dies betrifft beispielsweise Nachweise der fachlichen Eignung der Bieter in Bezug auf technische Anforderungen der ausgeschriebenen Bauleistung. Die Präqualifikation kann und soll nur die Masse aller Eignungsprüfungen für die Vielzahl aller Vergaben abdecken. Baumaßnahmen, insbesondere bei Umbauten oder Bauten an denkmalgeschützter Bausubstanz haben jedoch immer ihre Besonderheiten, die von der Präqualifikation nicht erfasst werden. Dies kann z.B. folgende Fragen betreffen, von deren Beantwortung, die Eignung für den konkreten Auftrag abhängt.

Beispiel 1: Ein Rohbau für ein sehr komplexes und großes Bauvorhaben muss unter großem Termindruck erstellt werden. Grundsätzlich weist ein Unternehmen mit der Präqualifikation nach, dass es das notwendige Personal, insbesondere technisches Leitungspersonal, für die Erfüllung dieser Leistung besitzt. Der Auftraggeber möchte aber wissen, wird dieses Personal auch im Auftragsfall in vollem Umfang eingesetzt werden können. Welches technische Leitungspersonal steht für diesen Auftrag zur Verfügung?

Beispiel 2: Ein Unternehmen ist für Maurerarbeiten präqualifiziert. Dies weist es mit mindestens 3 Referenzen nach. Mehrere Referenzen beziehen sich auf die Erstellung von Sichtmauerwerk im denkmalgeschützten Bereich. Für den konkreten Auftrag muss jedoch Sichtmauerwerk an einem denkmalgeschützten Bauwerk in einem speziellen im Mittelalter verwendeten Verbund originalgetreu gemauert werden. Der Auftraggeber verlangt vom Unternehmen Referenzen für Maurerarbeiten in diesem speziellen Verbund.

Weitergehende Hinweise zur Präqualifikation für Bauunternehmen finden sich im Internet unter www.pq-verein.de.

Der Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. hat im Rahmen eines Lehrganges des Hess. Städte- und Gemeindebundes die dort dargestellte PowerPoint Präsentation „Schneller und unbürokratischer Eignungsnachweis durch Präqualifikation“ zur Verfügung gestellt. Die PowerPoint Präsentation ist für unsere Mitgliedstädte und –gemeinden im Intranet des Hess. Städte- und Gemeindebundes abrufbar.

ED 50**Geplanter Gesamtvertrag mit der GEMA**

In der Vergangenheit sind bei unseren Städten und Gemeinden immer wieder Fragen nach dem geplanten Gesamtvertrag zwischen der GEMA und der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände aufgetaucht. Zum aktuellen Verfahrens- bzw. Verhandlungsstand teilt uns der Deutsche Städte- und Gemeindebund folgendes mit:

„Die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände hat sich bereits Mitte 2005 mit der dringenden Bitte um Abschluss eines Gesamtvertrages gem. § 12 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) gewandt. Der Gesamtvertrag soll die Vertragsgestaltung vereinfachen und den Kommunen einen Gesamtvertragsnachlass gegenüber den geltenden GEMA-Tarifen gewähren.

Bereits mit Schreiben vom 07.08.2006 hat die Bundesvereinigung der GEMA eine Reihe von Änderungswünschen an dem zuvor von der GEMA vorgelegten Vertragsentwurf übermittelt. In der Folge wurde seitens der GEMA mehrfach schriftlich und telefonisch um zeitlichen Aufschub für die Bearbeitung gebeten. Wir werden uns gegenüber der GEMA – schon wegen der Gebühreennachlässe – weiterhin mit Nachdruck um einen alsbaldigen Vertragsabschluss bemühen. Dabei werden wir darauf achten, dass sich aus dem neuen Gesamtvertrag keine Nachteile ergeben gegenüber Einzelverträgen und Gesamtverträgen, die auf Landesebene und für einzelne Nutzungsformen auch auf Bundesebene bereits bestehen. Aufgrund des bisherigen Verfahrensablaufs kann jedoch keine Prognose abgegeben werden, wann und zu welchen Konditionen ein Gesamtvertrag mit der GEMA zustande kommt. Grundsätzlich besteht jedenfalls ein Anspruch auf Vertragsabschluss.

Es kann sich jedoch empfehlen, auch während der Laufzeit von Einzelverträgen, insbesondere in der Form von Pauschalverträgen, in den Genuss eines künftigen Gesamtvertragsnachlasses zu kommen. Daher raten wir den Kommunen, bei dem Abschluss von längerfristigen Verträgen zu prüfen, ob ein entsprechender Vorbehalt sinnvoll und im Rahmen der dann zu führenden Einzelvertragsverhandlungen durchsetzbar ist. Darüber hinaus kommt selbstverständlich im Rahmen der Vertragsfreiheit eine einzelvertragliche Vereinbarung eines Rabatts in Höhe des zu erwartenden Gesamtvertragsnachlasses zwischen der jeweiligen Kommune und der GEMA in Betracht. Der vorliegende Gesamtvertragsentwurf sieht die Geltung der Vorzugssätze ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des jeweiligen Einzelvertrages vor.“

Wir werden unsere Mitglieder über den weiteren Verfahrensverlauf informieren und nach erfolgreichen Verhandlungen den Inhalt des Gesamtvertrages bekannt geben.

[Stichworte: GEMA, Gesamtvertrag]

ED 51**Entwurf eines Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vorgelegt**

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat den Kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens den Entwurf eines Sicherheitsüberprüfungsgesetzes zugeleitet. Das Gesetz regelt die Durchführungen von Sicherheitsüberprüfungen im Rahmen des personellen Geheimschutzes. Diese Materie war bisher nur durch Verwaltungsvorschriften geregelt. In der Sache geht es um die Frage, wie intensiv Personen „durchleuchtet“ werden müssen, die Zugang zu sicherheitsrelevanten Verschlusssachen haben. Das Gesetz soll auch für Gemeinden gelten (§ 1 Abs. 1 des Entwurfes). Entscheidend für die Anwendbarkeit des Gesetzes ist, dass eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt wird. Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit im Sinne des Gesetzes übt aus, wer

- Zugang zu Verschlusssachen hat oder ihn sich verschaffen kann, die als STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft sind,
- Zugang zu Verschlusssachen überstaatlicher Einrichtungen und Stellen hat oder ihn sich verschaffen kann, wenn die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist, nur sicherheitsüberprüfte Personen hierzu zuzulassen,
- in einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle oder in einem Teil von ihr tätig ist, die aufgrund des Umfangs und der Bedeutung dort anfallender Verschlusssachen von der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für Grundsatzfragen der allgemeinen Verwaltungs- und Behördenorganisation zuständigen Ministerium zum Sicherheitsbereich erklärt worden ist (das ist in Hessen nur für das Landesamt für Verfassungsschutz der Fall),

vgl. § 1 Abs. 2 des Entwurfs. Von daher dürfte das Gesetz die Verwaltungspraxis in den Gemeinden nur eingeschränkt tangieren. Unserem Verband ist im Rahmen der Anhörung eine Stellungnahmefrist bis 05.07.2007 gesetzt worden. Etwaige Stellungnahmen Ihrerseits erbitten wir bis **20.06.2007**. Der Gesetzentwurf ist im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsgb.de in der Rubrik „Mitwirkung“ abrufbar.

ED 52**Förderungsmöglichkeiten für kommunalen Waldbesitz nach dem Sturm "Kyrill"**

In unserem Eildienst Nr. 3 – ED 32 – vom 19.04.2007 haben wir berichtet, dass das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV) unter Datum vom 23.01.2007 Richtlinien für die forstliche Förderung nach dem Rahmenprogramm der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 veröffentlicht hat (vgl. StAnz. vom 26.02.2007, S. 439 ff., folgend: Richtlinie). Unter Punkt F Kalamitäten wird die Möglichkeit von Fördermaßnahmen bei außergewöhnlichen Schadereignissen angesprochen. Zuwendungen nach den Richtlinien sind gem. Ziff. 28.1 beim örtlich zuständigen Forstamt zu beantragen.

Durch Erlass vom 13.03.2007, veröffentlicht im StAnz. 2007, S. 728 hat das HMULV Ausführungsbestimmungen zum Punkt F Kalamitäten veröffentlicht. Darin heißt es unter Punkt VIII.2, dass in den Jahren 2007 und 2008 Wiederaufforstungen nur im Privatwald und nur auf den vom Sturm Kyrill betroffenen Schadflächen sowie nur eutrophen Standorten gefördert werden.

Damit findet faktisch eine Beschränkung der Förderung auf Privatwald statt. Die Geschäftsstelle prüft z. Z. noch, ob und inwieweit hier zugunsten der Städte und Gemeinden an die Landesregierung herangetreten werden soll.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 4 – ED 52 vom 21.05.2007**

ED 53

Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Das Hessische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz- HessBGG) vom 20.12.2004, welches noch bis zum 31.12.2009 in Kraft ist, verfolgt gem. § 1 das Ziel, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbst bestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen. Nach § 9 des HessBGG hat das Land, seine Behörden und Dienststellen sowie die seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahmen der kommunalen Gebietskörperschaften anzuhalten, im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben auf das Erreichen der Ziele nach § 1 hinzuwirken. Die kommunalen Gebietskörperschaften, ihre Behörden und Dienststellen sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben nach § 9 Abs. 2 zu prüfen, ob sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten Ziele dieses Gesetzes bei ihren Planungen und Maßnahmen umsetzen können. Nach § 11 Abs. 3 des HessBGG soll hör- oder sprachbehinderten Menschen, insbesondere hör- oder sprachbehinderten Eltern von nicht hör- oder sprachgehinderten Kindern nach Maßgabe einer vom Ministerium zu erlassenden Rechtsverordnung auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation in Gebärdensprache mit der Schule erstattet werden.

Diese Regelung soll nach einem Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion durch das Einfügen der Worte „oder mit der Kindertagesstätte“ in § 11 Abs. 1 Satz 3 auf Kindertagesstätten erweitert werden.

Dem betroffenen Personenkreis soll damit ermöglicht werden, auch an Elternabenden oder sonstigen Gesprächen im Bereich der Kindertagesstätten teilzunehmen.

Der Sozialpolitische Ausschuss des Hessischen Landtages bittet um eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Gesetzesvorhaben bis zum **18. Juni 2007**.

Die Geschäftsstelle beabsichtigt der vorgeschlagenen Maßnahme zuzustimmen, sofern bis Ende Mai keine gegenteiligen Stellungnahmen eingehen. Wir gehen davon aus, dass der Hessische Städte- und Gemeindebund vor dem Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung ebenfalls zur Stellungnahme, insbesondere zur Kostentragung, aufgefordert wird.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü.

Nr. 4 – ED 53 vom 21.05.2007

ED 54

Qualitätsgesichertes Mammographie-Screening - Kosten für die Übermittlung von Meldedaten

Mit dem Partei übergreifenden Bundestagsbeschluss vom 28. Juni 2002 wurde die Einführung eines qualitätsgesicherten, bundesweiten und bevölkerungsbezogenen Mammographie-Screening-Programms für Frauen zwischen 50 und 69 Jahren nach den europäischen Leitlinien beschlossen. Im Rahmen dieses Programms werden über die Meldebehörden Daten der angesprochenen Personengruppe (Frauen im Alter zwischen 50 und 69 Jahren) abgefragt.

Die Übermittlung der Meldedaten seitens der Städte und Gemeinden hat nicht kostenfrei zu erfolgen. Die diesbezüglich zu erhebenden Verwaltungsgebühren für die Übermittlung der Meldedaten sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung seitens der Städte und Gemeinden zu erheben.

Die Verbände der Krankenkassen haben nunmehr mit Schreiben vom 16.11.2006 mitgeteilt, dass die Kosten für die Übermittlung der Meldedaten fortan nicht mehr übernommen werden und stützen sich diesbezüglich auf das Vorliegen der Kostenfreiheit nach § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X und einer Einschätzung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Ordnung, Familie und Frauen.

Diese Einschätzung und die Auslegung des § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X wird seitens des Verbandes und seitens des Hessischen Sozialministeriums nicht geteilt. So teilt das Hessische Sozialministerium in seinem Schreiben vom 02.05.2007 diesbezüglich Folgendes mit:

„In der Sache wird in meinem Haus die für Bayern dargelegte Einschätzung der Kostenfreiheit nach § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X nicht geteilt.“

Die Vorschrift hat den Wortlaut:

„Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer Sozialleistung nötig werden, sind kostenfrei. Zwar handelt es sich beim Mammographie-Screening um eine Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nach § 25 SGB V und damit um eine Sozialleistung, die Übermittlung der Meldedaten durch die Meldebehörde dient aber dem öffentlichen Gesundheitsschutz insoweit, als damit sichergestellt werden soll, dass die gesamte angesprochene Personengruppe – nämlich alle Frauen im Alter zwischen 50 und 69 Jahren – an der qualitätsgesicherten Krebsfrüherkennungsuntersuchung teilnehmen kann und diese nicht auf die GKV versicherten Frauen begrenzt bleibt“

Die Datenübermittlung steht somit nicht im Zusammenhang mit der Erbringung der Sozialleistung bzw. ist zu ihrer Erbringung auch nicht erforderlich. Nach dem Wortlaut spricht daher wenig für die bayerische Position.

Bei der Auslegung ist auch der Sinn und Zweck der Vorschrift zu beachten. Die Kostenfreiheit ist im Interesse des Leistungsempfängers statuiert. Sie sollen vor zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Sozialleistung freigestellt werden. Niemand soll durch Verwaltungskosten von der Beantragung einer Sozialleistung abgehalten werden. Im Falle des Mammographie-Screenings geht es aber darum, dass die für den Gesundheitsschutz verantwortliche öffentliche Hand, nämlich das Land, diesen Kostenvorteil nutzen will. Dies entspricht nicht der Intention des § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X.“

Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass nach der Einschätzung des Hessischen Sozialministeriums sowie unserer Auffassung nach für die Weitergabe der Meldedaten im Rahmen des qualitätsgesicherten Mammographie-Screenings eine Kostenerstattung gegenüber der anfordernden Stelle (Kassenärztliche Vereinigung/Verbände der Krankenkassen etc.) zu stellen sind.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 4 – ED 54 vom 21.05.2007

Gesetz zur Änderung des Hessischen Straßengesetzes und zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßenverkehrsverwaltung vom 29.03.2007

Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil 1 vom 10.04.2007 Seite 250 wurde das Hessische Straßengesetz geändert. In § 15 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz (HStrG) wurde nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Dies gilt auch für Bundesstraßen“. Mithin wird aufgrund dieser Ergänzung zu Lasten der Kommunen eine eigenständige Straßenreinigungsverpflichtung für besondere Verschmutzung auch auf Bundesstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten begründet. Hintergrund für diese Gesetzesänderung ist, dass nach Auffassung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes bisher eine besondere Straßenreinigungsverpflichtung (Beseitigung von Öls Spuren) für Bundesstraßen in Ortsdurchfahrten nicht zu Lasten der Kommunen bestand. Haben Kommunen Öls Spuren beseitigt, konnten sie im Rahmen eines Aufwendungserstattungsanspruchs diese beim zuständigen Straßenbaulastträger geltend machen (siehe hierzu Eildienst Nr. 4 ED 39 vom 25.04.2003). Die Novelle des § 15 Abs. 1 HStrG führt nunmehr dazu, dass die Kommunen hier parallel neben den eigentlich zuständigen Straßenbaulastträgern dies als eigene Aufgabe zu erfüllen haben. Mithin begründet § 15 Abs. 1 HStrG nunmehr eine eigene Aufgabe der Kommunen und führt dazu, dass ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Amt für Straßenverkehrswesen zu verneinen ist. Die Kommunen können daher die Kosten für die Beseitigung von besonderen Verschmutzungen (Öls Spuren) nur noch bei den Verursachern geltend machen.

Des Weiteren wurde § 27 HStrG um folgenden Absatz 5 erweitert: **„Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage sind verpflichtet, den von Ihrem Grundstück auf öffentlichen Straßen ragenden Bewuchs zu beseitigen. Kommen die Eigentümer oder Besitzer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Straßenbaubehörde nach Aufforderung und Fristsetzung auf Kosten der Eigentümer oder Besitzer die Beseitigung des überhängenden oder herausragenden Bewuchses veranlassen.“** Diese gesetzliche Änderung führt dazu, dass die Straßenbaubehörden nun selbst das Erforderliche veranlassen können, um einen Überwuchs in den Straßenraum beseitigen zu lassen. Diese Ergänzung des Hessischen Straßengesetzes wird von uns ausdrücklich begrüßt, da nunmehr unmittelbar die Straßenbaubehörde von den jeweiligen Eigentümern oder Besitzern die Beseitigung von Überwuchs verlangen. Die Eigentümer und Besitzer der angrenzenden Grundstücke werden unmittelbar durch diese Regelung dazu verpflichtet, den erforderlichen Rückschnitt von Pflanzen zu veranlassen. Es wird von unserer Seite darauf hingewiesen, dass als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal eine Beeinträchtigung des bestimmungsgemäßen Nutzens einer öffentlichen Straße zu verlangen ist. Zur Durchsetzung des Anspruchs empfehlen wir zunächst den betroffenen Grundstückseigentümer anzuhören und anschließend zur Beseitigung unter Fristsetzung aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, kann unmittelbar auf Grundlage des Hessischen Straßengesetzes die Beseitigung durchgeführt werden und Kostenersatz verlangt werden.

[Stichworte: Straßenreinigung, Öls Spuren, Überwuchs]

ED 56

Schulung: Kostenrechnung und Betriebsdaten in der öffentlichen Wasserversorgung und kommunalen Abwasserentsorgung in Hessen

Im Rahmen der Modernisierung der Wasserwirtschaft in Hessen bietet die Landesregierung in Kooperation mit der Forschungsgruppe Kommunal- / Umweltwirtschaft, FH Mainz, Prof. Dr. Wöbbeking und dem ifU - Institut für Umweltökonomie, Mainz/Münster und der COOPERATIVE, Infrastruktur und Umwelt, Darmstadt/Weimar insbesondere den kleinen und mittleren Betrieben der öffentlichen Wasserversorgung und kommunalen Abwasserentsorgung Hilfestellungen an. Dazu dient auch die Schulung zu dem vom HMULV herausgegebenen Leitfaden Kostenrechnung und Betriebsdatenerfassung.

Damit soll es den Betrieben ermöglicht werden, ein modernes Controllingsystem aufzubauen, Transparenz bei den Betriebsdaten und Kostenstrukturen zu schaffen, transparente Kalkulationen verursachergerechter Entgelte abzuleiten und nicht zuletzt zukünftig mit vertretbarem Aufwand an Benchmarkingprojekten teilzunehmen. Darüber hinaus dient die Schulung gerade für noch kameral organisierte bzw. in die Gemeinde eingegliederte Betriebe bei der Umstellung auf die kommunale Doppik.

Folgende Module werden angeboten:

Kostenrechnung Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

gemeinsame Veranstaltung für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Zielgruppe: Kaufmännische Leitung, Buchhaltung, Controlling, Techniker mit Controllingaufgaben, Schulungsdauer: ganztags ca. 6 Stunden

Betriebsdaten Wasserversorgung

Zielgruppe: Technische Leitung, ggf. Controlling, Schulungsdauer: ca. 2,5 Stunden

Betriebsdaten Abwasserentsorgung

Zielgruppe: Technische Leitung, ggf. Controlling, Schulungsdauer: ca. 2,5 Stunden

Schulungstermine

Nr.	Datum	Dauer	Ort	Modulbezeichnung
01BW	13.6.2007	9.00 - 12.00	Baunatal	Betriebsdaten Wasser
01BA	13.6.2007	13.00 - 16.00	Baunatal	Betriebsdaten Abwasser
01K	14.6.2007	9.00 - 17.00	Baunatal	Kostenrechnung
02BW	18.6.2007	9.00 - 12.00	Rüsselsheim	Betriebsdaten Wasser
02BA	18.6.2007	13.00 - 16.00	Rüsselsheim	Betriebsdaten Abwasser
02K	19.6.2007	9.00 - 17.00	Rüsselsheim	Kostenrechnung
03BW	27.6.2007	9.00 - 12.00	Gießen	Betriebsdaten Wasser
03BA	27.6.2007	13.00 - 16.00	Gießen	Betriebsdaten Abwasser
03K	28.6.2007	9.00 - 17.00	Gießen	Kostenrechnung

Der genaue Schulungsort wird mit der Termin Bestätigung bekannt gegeben.

Schulungsinhalte:**Modul Kostenrechnung Wasserversorgung und Abwasserentsorgung**

Grundlagen: Kommunale Doppik / Doppelte Buchführung
 Abgrenzung Kostenrechnung zu Buchführung / Bilanz
 Kostenarten - Kontenrahmen Hessen
 Kostenstrukturen in der Wasserversorgung / Abwasserentsorgung
 Kostenstellen / Kostenträger – Leistungskatalog der Wasserversorgung / Abwasserentsorgung
 Aufbau Betriebsabrechnungsbogen (BAB) für Wasserversorgung / Abwasserentsorgung
 (Kosten-)Datenerfassung im BAB / Verknüpfung mit der Buchhaltung
 Erweiterter BAB mit Betriebsdaten – Daten aus einer Hand / Basis für Benchmarkingprojekte
 Controlling / Kennzahlen / Berichtswesen / Entgeltkalkulation

Modul Betriebsdaten Wasserversorgung**Modul Betriebsdaten Abwasserentsorgung**

Strukturdaten der Versorgungsgebiete / Entsorgungsgebiete
 Abgrenzung von Leistungsbereichen
 Betriebs- und Leistungsdaten
 Daten- und Informationsgrundlagen
 Produktivitätskennzahlen

Kosten

Für die Teilnahme fallen folgende Gebühren an, die an die Forschungsgruppe Kommunal- / Umweltwirtschaft, FH Mainz, zu entrichten sind:

Modul Betriebsdaten (Wasser oder Abwasser): 80,- EUR

Modul Kostenrechnung 150,- EUR

Modul Betriebsdaten + Kostenrechnung (2 aufeinanderfolgende Tage) 180,- EUR

Die genannten Teilnehmergebühren verstehen sich pro angemeldeter Person, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die Teilnahme weiterer Personen aus demselben Betrieb ermäßigt sich die Teilnahmegebühr um je 30 %.

Der Betrag wird den Teilnehmern vor Schulungsbeginn in Rechnung gestellt.

In den Teilnehmergebühren enthalten sind neben den Schulungsunterlagen Pausen- und Erfrischungsgetränke sowie ein Mittagessen.

Die Terminbestätigung erfolgt nach Erreichen der Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen (max. Teilnehmerzahl: 15 Personen).

Zur Anmeldung verwenden Sie bitte das anliegende Anmeldeformular.

Dezernat 2-Fy

Nr. 4 – ED 56 vom 21.05.2007

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlage
Stellenanzeigen

Stellenanzeigen

1. In der Stadt **Lorch/Rhein** mit rd. 4.563 Einwohnern ist die hauptamtliche Stelle

der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 15 bewertet.

Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Das Ende der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers ist der 31. Januar 2008. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung bzw. nach § 22 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlags erfolgen, auf dessen gesetzliche Erfordernisse nachfolgend unter Nr. 2 hingewiesen wird; eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend. Zusätzliche Informationen zu der Stelle können bei folgender Adresse erfragt werden: **Gemeindewahlleiterin der Stadt Lorch, Frau Häuser, Markt 5, 65391 Lorch/Rhein, Zimmer 4, ☎ 06726/18-12**

2. Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Lorch/Rhein aufgefordert.

Die Wahl findet nach der Bestimmung durch die Stadtverordnetenversammlung am

02. September 2007,

eine evtl. Stichwahl

am 16. September 2007

statt.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und des § 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern tragen deren Familiennamen als Kennwort. Die Bewerberin oder der Bewerber ist unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, Tags der Geburt, Geburtsorts, Berufs oder Stands und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger müssen zum Nachweis des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit rechtzeitig ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes beantragen und dessen unmittelbare Übersendung an die für die Bescheinigung der Wählbarkeit zuständige Gemeinde/Stadt veranlassen.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit mit mindestens einer oder einem Abgeordneten in der Vertretungskörperschaft der Stadt Lorch oder des Landkreises Rheingau-Taunus oder im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge anderer Parteien und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber müssen von mindestens zweimal soviel Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein, wie die Vertretungskörperschaft der Stadt Lorch oder des Landkreises Vertreterinnen und Vertreter hat. Die **Wahlberechtigung** der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die Zahl der Stadtverordneten beträgt 19.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson namhaft zu machen, die dem Wahlausschuss weder als Beisitzerin oder Beisitzer noch als Stellvertreterin oder Stellvertreter angehören dürfen.

Fehlt diese Angabe, so gilt die erste Unterzeichnerin oder der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson, die zweite Unterzeichnerin oder der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.

Die Vertrauensperson und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. Soweit im Hessischen Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Bewerberin oder der Bewerber für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe wird in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Gemeinde/Stadt, Landkreis) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Gemeinde/Stadt, Landkreis) aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt.

Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter enthalten.

Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren teilnehmenden Personen zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 28. Juni 2007 bis 18.00 Uhr schriftlich bei der Wahlleiterin der Stadt Lorch Rhein, Frau Häuser, Markt 5, Zimmer 4, einzureichen.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- Eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er mit der Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden ist,
- eine Bescheinigung der Gemeindebehörde am Ort der Hauptwohnung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt,
- für nichtdeutsche Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger die Versicherung an Eides Statt, dass sie in Hessen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
- Namen, Vornamen und Anschrift der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstands über ihre Wahlberechtigung,
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt wurde.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein Wahlvorschlag nach §11 Abs. 3 Satz 2 KWG kann nur von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 28. Juni 2007 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

- *Stefanie Häuser* -, Gemeindewahlleiterin

In der Stadt **Allendorf** (Lumda), Kreis Gießen, ist die Stelle

der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stadt Allendorf (Lumda) hat vier Ortsteile und zur Zeit rund 4.150 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, 19.08.2007, von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Allendorf (Lumda) für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 02.09.2007 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 01.01.2008. Die Besoldung erfolgt nach A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 Grundgesetz, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens Donnerstag, 14.06.2007, 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Besonderen Wahlleiter der Stadt Allendorf (Lumda), Bahnhofstraße 14, 35469 Allendorf (Lumda), einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 14.06.2007 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) besteht derzeit folgende Sitzverteilung; SPD: 8; FWG: 7, CDU: 5, BFA/FDP: 3.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge verbundene Stellenausschreibung ist am 29.03.2007 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Allendorf (Lumda) Nr. 13/2007 bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben angegebenen Anschrift des Besonderen Wahlleiters angefordert werden.

Der Besondere Wahlleiter der Stadt Allendorf (Lumda)

Nickel